

RS OGH 1977/3/31 6Ob725/76, 1Ob642/79, 5Ob735/81, 6Ob798/82, 7Ob19/86, 2Ob153/89, 4Ob525/90, 8Ob544/

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.1977

Norm

ABGB §1295 Ia5

ABGB §1323 A

ABGB §1325 D7

Rechtssatz

Die Berechnung eines Vermögensschadens erfolgt durch Vergleichung des Geldwertunterschiedes zweier Zustände, nämlich des tatsächlichen Zustandes vor und nach der Beschädigung. Es sind jene Vermögensbestandteile des Geschädigten in den Kreis der Betrachtung einzubeziehen, die durch die Beschädigung irgendwie beeinflusst wurden, aber auch Vermögensbestandteile (Aktiven oder Passiven), die erst durch das schädigende Ereignis gebildet wurden oder deren Bildung durch dasselbe verhindert wurde; daher ist auch ein Vorteil des Beschädigten, der ohne die erfolgte Beschädigung nicht entstanden wäre, grundsätzlich zugunsten des Schädigers zu buchen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 725/76
Entscheidungstext OGH 31.03.1977 6 Ob 725/76
Veröff: SZ 50/50 = RZ 1977/133 S 261 = JBl 1979,261
- 1 Ob 642/79
Entscheidungstext OGH 27.06.1979 1 Ob 642/79
- 5 Ob 735/81
Entscheidungstext OGH 17.11.1981 5 Ob 735/81
nur: Die Berechnung eines Vermögensschadens erfolgt durch Vergleichung des Geldwertunterschiedes zweier Zustände, nämlich des tatsächlichen Zustandes vor und nach der Beschädigung. (T1)
- 6 Ob 798/82
Entscheidungstext OGH 01.09.1983 6 Ob 798/82
nur T1; Veröff: SZ 56/126 = MietSlg XXXV/22
- 7 Ob 19/86
Entscheidungstext OGH 10.07.1986 7 Ob 19/86
Auch; Veröff: ZVR 1987/101 S 309 = VersR 1988,71

- 2 Ob 153/89
Entscheidungstext OGH 28.11.1989 2 Ob 153/89
nur T1
- 4 Ob 525/90
Entscheidungstext OGH 03.04.1990 4 Ob 525/90
Auch; nur T1; Veröff: JBl 1990,72
- 8 Ob 544/91
Entscheidungstext OGH 10.10.1991 8 Ob 544/91
Auch; nur T1
- 1 Ob 620/94
Entscheidungstext OGH 29.05.1995 1 Ob 620/94
Auch; Beisatz: Da sämtliche Auswirkungen auf das Vermögen des Geschädigten berücksichtigt werden müssen, ist die Schadensfeststellung nicht im Zeitpunkt der Schädigung abzuschließen, vielmehr müssen spätere Auswirkungen, vor allem der entgangene Gewinn in die Betrachtung einbezogen werden. (T2) Veröff: SZ 68/101
- 2 Ob 60/00p
Entscheidungstext OGH 28.04.2000 2 Ob 60/00p
Vgl auch; nur: Daher ist auch ein Vorteil des Beschädigten, der ohne die erfolgte Beschädigung nicht entstanden wäre, grundsätzlich zugunsten des Schädigers zu buchen. (T3)
- 2 Ob 173/00f
Entscheidungstext OGH 29.06.2000 2 Ob 173/00f
nur T1
- 8 Ob 270/01s
Entscheidungstext OGH 27.05.2002 8 Ob 270/01s
nur: Die Berechnung eines Vermögensschadens erfolgt durch Vergleichung des Geldwertunterschiedes zweier Zustände, nämlich des tatsächlichen Zustandes vor und nach der Beschädigung. Es sind jene Vermögensbestandteile des Geschädigten in den Kreis der Betrachtung einzubeziehen, die durch die Beschädigung beeinflusst wurden. (T4)
- 6 Ob 54/04s
Entscheidungstext OGH 27.05.2004 6 Ob 54/04s
nur T1; nur T3
- 2 Ob 227/07g
Entscheidungstext OGH 28.04.2008 2 Ob 227/07g
nur T1
- 2 Ob 226/07k
Entscheidungstext OGH 14.08.2008 2 Ob 226/07k
nur T1; nur T3; Beisatz: Hier: Berücksichtigung von ersparten Aufwendungen für Fahrt pro Arbeitstag mit dem eigenen PKW. (T5); Veröff: SZ 2008/107
- 5 Ob 217/08k
Entscheidungstext OGH 04.11.2008 5 Ob 217/08k
Auch; Beisatz: Es wäre sachfremd, auf die Berechnung eines Vermögensschadens die Grundsätze der pauschalen Berechnung von Schmerzensgeld anzuwenden, welches ganz anderen Zwecken dient. (T6)
- 1 Ob 131/08h
Entscheidungstext OGH 26.02.2009 1 Ob 131/08h
- 5 Ob 38/05g
Entscheidungstext OGH 15.03.2005 5 Ob 38/05g
Auch; Beisatz: Der weite Schadensbegriff des ABGB umfasst auch das Anwachsen von Passiva. (T7)
- 9 Ob 51/10f
Entscheidungstext OGH 26.05.2011 9 Ob 51/10f
Vgl auch
- 1 Ob 70/18b
Entscheidungstext OGH 17.10.2018 1 Ob 70/18b

nur T1; nur T3

- 9 Ob 22/19d

Entscheidungstext OGH 15.05.2019 9 Ob 22/19d

Auch

- 2 Ob 155/19m

Entscheidungstext OGH 30.01.2020 2 Ob 155/19m

nur: Es sind jene Vermögensbestandteile des Geschädigten in den Kreis der Betrachtung einzubeziehen, die durch die Beschädigung irgendwie beeinflusst wurden, aber auch Vermögensbestandteile (Aktiven oder Passiven), die erst durch das schädigende Ereignis gebildet wurden oder deren Bildung durch dasselbe verhindert wurde; daher ist auch ein Vorteil des Beschädigten, der ohne die erfolgte Beschädigung nicht entstanden wäre, grundsätzlich zugunsten des Schädigers zu buchen. (T8)

- 1 Ob 159/19t

Entscheidungstext OGH 01.04.2020 1 Ob 159/19t

Vgl; Beisatz: Hier: Anlegerverfahren. (T9)

- 2 Ob 70/20p

Entscheidungstext OGH 17.09.2020 2 Ob 70/20p

- 10 Ob 27/20y

Entscheidungstext OGH 26.02.2021 10 Ob 27/20y

Vgl; Beisatz: Hier: Allfällige Ersparnis eines geschädigten Mieters durch den Wegfall seiner Mietzinszahlungspflicht. (T10)

- 5 Ob 231/21p

Entscheidungstext OGH 31.03.2022 5 Ob 231/21p

Schlagworte

Vorteilsausgleich

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0022834

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at